

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/0140(CNS)

6.3.2009

KOMPROMISS- ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 27

Entwurf eines Berichts
Kathalijne Maria Buitenweg
(PE418.014v02-00)

Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Vorschlag für eine Richtlinie
(KOM(2008)0426 – C6-0291/2008 – 2008/0140(CNS))

AM_Com_LegCompr

Änderungsantrag 1

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge FEMM 2, 35, 36, 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.

Geänderter Text

(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats, einschließlich des Artikels 9 zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und des Artikels 10 zur Freiheit der Meinungsäußerung, und auch in der** Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, **nach Artikel 20 sind alle Personen vor dem Gesetz gleich,** in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten, **durch Artikel 24 werden Kindern besondere Rechte eingeräumt,** und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.

Or. en

Änderungsantrag 2

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 57, 60, 3, 58, 59 EMPL 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Zu Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, geistige, intellektuelle oder sensorische Beeinträchtigungen aufweisen, welche in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren diese Menschen daran hindern können, voll, wirksam und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben.

Or. en

Änderungsantrag 3

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 4, EMPL 6, 64, 65, 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang kann auf verschiedenen Wegen gewährleistet werden, darunter auch mit Hilfe des Konzepts des „Design für Alle“ und indem Menschen mit Behinderungen die Verwendung von Hilfsmitteln erleichtert wird, einschließlich von Hilfen für Mobilität und Zugang, wie etwa anerkannte Blindenführ- oder Assistenzhunde.

Or. en

Änderungsantrag 4

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge EMPL 11, 67, ENVI 11, FEMM 10, 6, 70, 42, 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung **ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Gemeinschaft** gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung **von Männern und Frauen** zu fördern, **insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer** von Mehrfachdiskriminierung **sind**.

Geänderter Text

(13) **Diese Richtlinie gilt auch für Mehrfachdiskriminierung. Da eine Diskriminierung auf einer Kombination von zwei oder mehreren Gründen gemäß den Artikeln 12 und 13 EG-Vertrag beruhen kann, sollte die Gemeinschaft** bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 **und Artikel 13** EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten **im Zusammenhang mit dem Geschlecht, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder Weltanschauung oder dem Alter oder einer Kombination aus diesen Gründen** zu beseitigen und die Gleichstellung zu fördern, **ungeachtet dessen, welche Kombination aus vorstehend erwähnten Merkmalen bei einer Person vorliegt. Wirksame rechtliche Verfahren müssen zur Verfügung stehen, um Situationen von Mehrfachdiskriminierung zu regeln. Insbesondere muss durch nationale rechtliche Verfahren sichergestellt werden, dass ein Beschwerdeführer alle Aspekte des Vorwurfs einer Mehrfachdiskriminierung in einem einzigen Verfahren vorbringen kann.**

Or. en

Änderungsantrag 5

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 71, 72, 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Ungleichbehandlungen aufgrund des Alters oder einer Behinderung können unter bestimmten Umständen zulässig sein, sofern sie durch ein legitimes Ziel objektiv und ausreichend gerechtfertigt sind und wenn die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Bei solchen Ungleichbehandlungen kann es sich beispielsweise um besondere Altersbedingungen für den Zugang zu bestimmten Gütern oder Dienstleistungen wie alkoholischen Getränken, Waffen oder zu einem Führerschein handeln. Die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Integration junger oder älterer Menschen oder von Menschen mit Behinderungen kann auch als legitimes Ziel angesehen werden. Daher gelten Maßnahmen im Zusammenhang mit Alter und Behinderung, die günstigere Bedingungen schaffen, wie beispielsweise Ermäßigungen für Verkehrsmittel, Museen oder Sportstätten, als mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung vereinbar.

Or. en

Änderungsantrag 6

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 74, 75, EMPL 12, 76, FEMM 12, 77, 78, 79, 80, 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn **nachgewiesen wird, dass** es sich um für die Risikobewertung **zentrale** Faktoren handelt.

Geänderter Text

(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn es sich **nachweislich** um für die Risikobewertung **maßgebliche** Faktoren handelt, **und wenn der Dienstleister anhand versicherungsmathematischer Grundsätze, statistischer Daten oder medizinischen Wissens, die vernünftigerweise nicht infrage gestellt werden können, bedeutend höhere Risiken belegen kann. Diese Daten sollten exakt, aktuell und relevant sein und auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Die versicherungsmathematischen Faktoren und Risikofaktoren sollten die positiven Veränderungen bei der Lebenserwartung und in Bezug auf ein aktives Altern sowie die verbesserte Mobilität und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen widerspiegeln.**

Or. en

Änderungsantrag 7

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 7, 84, 85, 86, 87

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Für alle Personen *gelten* die Freiheit der Vertragsschließung *und die freie* Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Die Richtlinie ***sollte nicht für Wirtschaftstransaktionen von Personen gelten, für die*** diese Transaktionen nicht ***ihre*** berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darstellen.

Geänderter Text

(16) Für alle Personen *gilt* die Freiheit der Vertragsschließung, *einschließlich der freien* Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. ***Es ist wichtig, dass im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens sowie der in diesem Kontext getätigten Geschäfte gewahrt bleibt. Transaktionen zwischen Privatpersonen, die als solche handeln, fallen daher nicht unter diese Richtlinie, wenn diese Transaktionen nicht eine*** berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ***der Vertragspartner*** darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 8, 89, 90, 91, 92, FEMM 14, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) *Durch das* Diskriminierungsverbot *dürfen andere* Grundrechte und Grundfreiheiten *nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der*

Geänderter Text

(17) *Beim* Diskriminierungsverbot *bedarf es der Achtung anderer* Grundrechte und Grundfreiheiten, einschließlich ***der Religionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Pressefreiheit. Diese Richtlinie berührt nicht den säkularen*** Charakter des Staates, ***der staatlichen*** Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung. ***Durch diese Richtlinie***

reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.

wird die Trennung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, einschließlich des Bereichs des Ehe- und Familienrechts sowie des Gesundheitsrechts, nicht verändert.

Or. en

Änderungsantrag 9

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. ***Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.***

Geänderter Text

(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. ***Sie sollten für einen wirksamen Schutz gegen Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sorgen.*** In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. ***Die Mitgliedstaaten können unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen erlauben, wenn dies im Hinblick darauf geschieht, dass von einzelnen Personen verlangt wird, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation verhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass dadurch nicht eine Diskriminierung aus anderen Gründen gerechtfertigt wird und dass andere***

Bildungseinrichtungen geographisch zugänglich sind und eine sinnvolle Alternative darstellen, um indirekte Diskriminierung zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 10

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 113, FEMM 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet. ***Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, etwa die Größe, die Ressourcen und die Art der***

Geänderter Text

(19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet.

Organisation. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 11

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 9, EMPL 13, 117

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte berücksichtigt werden, ob die betreffende Maßnahme undurchführbar ist oder die Sicherheit gefährdet und nicht durch eine angemessene Änderung der Vorschriften, Politikstrategien oder Praktiken, durch den Abbau baulicher, kommunikationsbedingter oder beförderungsbedingter Barrieren oder durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Hilfsdiensten durchführbar und sicher gemacht werden kann. Angemessene Vorkehrungen erfordern nicht unbedingt umfassende

bautechnische Änderungen an Gebäuden, deren Struktur aufgrund ihres historischen, kulturellen oder architektonischen Werts nach nationalem Recht besonders geschützt ist. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.

Or. en

(Gründet sich auf den Text am Ende der Erwägung 19 von KOM (2008)0426.)

Änderungsantrag 12

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 136, FEMM 25, 139, 140, 141, 143, FEMM28, 157, 160, 137

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Sinne des Absatzes 1

- a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;
- b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind

Geänderter Text

2. Im Sinne des Absatzes 1

- a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines **oder mehrerer** der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;
- b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung **oder Personen, die mit derartigen Personen in Verbindung stehen oder gebracht werden**, gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese

zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 13

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 11, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, FEMM 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, **sind** Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.

Geänderter Text

3. **Unbeschadet des Rechts auf freie Meinungsäußerung sind** unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten. **In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten den Begriff „Belästigung“ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten definieren.**

Or. en

Änderungsantrag 14

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge EMPL 14, 161, 162, FEMM 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie verweigert, gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

Geänderter Text

5. Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen **oder für Personen, die mit einer Person mit Behinderungen in Verbindung stehen, wenn die Vorkehrungen erforderlich sind, damit solche Personen einer Person mit Behinderungen persönliche Unterstützung leisten können**, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie verweigert, *so* gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

Or. en

Änderungsantrag 15

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 169, 13, 170, 172, FEMM 33, 165

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. **Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung** aufgrund des Alters **keine Diskriminierung darstellt**, sofern sie **im Rahmen des nationalen Rechts** durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt **ist** und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen **und** erforderlich sind. **Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen**

Geänderter Text

6. **Diese Richtlinie schließt Ungleichbehandlungen** aufgrund des Alters **oder einer Behinderung nicht aus**, sofern sie durch ein legitimes Ziel **objektiv und ausreichend** gerechtfertigt **sind** und **wenn** die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen, **verhältnismäßig**, erforderlich **und wirksam** sind.

nicht ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge EMPL 17, FEMM 34, 174, 14, 175, 176, 177, 178

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. *Ungeachtet* des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen ***verhältnismäßige*** Ungleichbehandlungen zulassen, *wenn* für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein ***zentraler*** Faktor bei der ***auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden*** Risikobewertung ist.

Geänderter Text

7. *Unbeschadet* des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von ***Versicherungs-, Bank- und anderen*** Finanzdienstleistungen Ungleichbehandlungen zulassen, *sofern* für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein ***maßgeblicher*** Faktor bei der Risikobewertung ***anhand versicherungsmathematischer Grundsätze, statistischer Daten oder medizinischen Wissens*** ist. ***Diese Daten sollten exakt, aktuell und relevant sein und auf Antrag barrierefrei zur Verfügung gestellt werden. Die versicherungsmathematischen Faktoren und Risikofaktoren sollten die positiven Veränderungen bei der Lebenserwartung und in Bezug auf ein aktives Altern sowie die verbesserte Mobilität und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen widerspiegeln. Der Diensteanbieter muss bedeutend höhere Risiken objektiv belegen können und gewährleisten, dass die Ungleichbehandlung objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels verhältnismäßig, erforderlich und wirksam sind. Die betreffenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Daten, auf die sich die***

Risikobewertung stützt, vor kurzer Zeit erhoben wurden und relevant sind sowie regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht werden. Die Mitgliedstaaten überprüfen ihre Entscheidung fünf Jahre nach der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 17

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 15, FEMM 35, 183

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Geänderter Text

8. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig **und verhältnismäßig** sind.

Or. en

Änderungsantrag 18

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 16, EMPL 18, 189, 192, 197, 198, 199, 200, FEMM 37, FEMM 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt das Diskriminierungsverbot für alle Personen im öffentlichen und privaten Bereich,

Geänderter Text

1. Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt das Diskriminierungsverbot für alle Personen im öffentlichen und privaten Bereich,

einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf

- a) den Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
- b) die sozialen Vergünstigungen;
- c) die Bildung;
- d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.

Buchstabe d *gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre* berufliche oder gewerbliche Tätigkeit *ausüben*.

einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf

- a) den Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
- b) die sozialen Vergünstigungen;
- c) die Bildung;
- d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum **und Transport**.

Buchstabe d *betrifft nicht Transaktionen zwischen Privatpersonen, für die die Transaktionen nicht eine* berufliche oder gewerbliche Tätigkeit *darstellen*.

Or. en

Änderungsantrag 19

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 17, 204, 205, 206, 207, 40, 212, 210, 208, 209, 211

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Geänderter Text

2. Durch diese Richtlinie wird die Trennung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten nicht verändert.

Or. en

Änderungsantrag 20

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 18, 219, 221, 221, 222, 223, 224, 226, 228, CULT 13, FEMM 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems ***einschließlich der Sonderpädagogik*** bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können ***eine Ungleichbehandlung*** aufgrund der Religion oder Weltanschauung ***beim Zugang*** zu Bildungseinrichtungen ***vorsehen***.

Geänderter Text

3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres ***nationalen*** Bildungssystems bleibt von dieser Richtlinie unberührt, ***wenn auch Personen mit Behinderungen das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit eingeräumt werden muss***. Die Mitgliedstaaten können ***unterschiedliche Behandlung*** aufgrund der Religion oder Weltanschauung ***bei der Zulassung*** zu Bildungseinrichtungen ***erlauben, wenn dies im Hinblick darauf geschieht, dass von einzelnen Personen verlangt wird, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Einrichtung verhalten. Eine solche Ungleichbehandlung muss die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze der Mitgliedstaaten sowie die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachten und rechtfertigt keine Diskriminierung aus einem anderen Grund***.

Or. en

Änderungsantrag 21

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 229, 230, 231, 232, 233, 235

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Einzelstaatliche ***Rechtsvorschriften*** zur

Geänderter Text

4. ***Diese Richtlinie berührt nicht das***

Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen bleiben **von dieser Richtlinie unberührt. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche** Rechtsvorschriften zur **Förderung** der Gleichstellung von **Männern und Frauen**.

einzelstaatliche **Recht** zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten **und dem Rechtsrahmen** der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen, **wenn dies nicht in die Zuständigkeit der EU fällt. Wenn die Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen in die Zuständigkeit der EU fallen, gelten für sie die EU-Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung. Davon unberührt** bleiben **auch die einzelstaatlichen** Rechtsvorschriften zur **Gewährleistung** der Gleichstellung **der Geschlechter**.

Or. en

Änderungsantrag 22

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 242, 243 and FEMM 43 title

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Gleichbehandlung von **Menschen mit** Behinderungen

Geänderter Text

Gleichbehandlung **aus Gründen** von Behinderungen

Or. en

Änderungsantrag 23

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge EMPL 19, FEMM 43, FEMM 44, 244, ENVI 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten,

Geänderter Text

1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, **wobei „Behinderung“ so zu verstehen ist, wie sie definiert ist im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit chronischen Erkrankungen,**

Or. en

Änderungsantrag 24

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 246, 247, 248, 249, EMPL 20, 245, 20, 250, JURI 1, 251, 252, ENVI 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum **und Transport, gewährleisten,** im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. **Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine grundlegende Veränderung des**

Geänderter Text

a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, **gewährleisten,** einschließlich Wohnraum, **Telekommunikation und elektronische Kommunikation, Information, auch in zugänglichen Formaten, Finanzdienstleistungen, Kultur und Freizeit, für die Öffentlichkeit geöffnete Gebäude, Verkehrsmittel sowie sonstige**

Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der betreffenden Güter und Dienstleistungen zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen erfordern.

öffentliche Räume und Einrichtungen, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Wenn die Diskriminierung von einer Praxis, einer Politik oder einem Verfahren herrührt, sind Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Wirkung ein Ende zu setzen.

Or. en

Änderungsantrag 25

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge EMPL 21, 254, 255, EMPL 22, 21 and 256

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Unbeschadet der Pflicht, den effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, und wenn im konkreten Fall erforderlich, ist für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten.

Geänderter Text

b) Für die Zwecke von Absatz 1 umfasst ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang die Feststellung und Beseitigung von Hindernissen und Barrieren sowie die Verhinderung neuer Hindernisse und Barrieren, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Gütern, Dienstleistungen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, beeinträchtigen, ungeachtet dessen, wie das Hindernis, die Barriere oder die Behinderung beschaffen ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie und ungeachtet der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Hindernisse bzw. Barrieren gewählt wurden, muss ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang für Menschen mit Behinderungen, soweit möglich, unter denselben Bedingungen wie für Menschen ohne Behinderungen gewährleistet werden und muss Menschen mit Behinderungen gegebenenfalls die Verwendung von Hilfsmitteln erleichtert werden, einschließlich von Hilfen für

Mobilität und Zugang, wie etwa anerkannte Blindenführ- oder Assistenzhunde. Wenn ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang trotz aller Bemühungen nicht unter denselben Bedingungen gewährleistet werden kann, muss vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie für angemessene Vorkehrungen und Anpassungen gesorgt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff „angemessene Vorkehrungen“ die im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen, die einer Person mit Behinderung gestatten, gleichberechtigt mit anderen Personen Zugang zu Rechten, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen und in Artikel 3 Absatz 1 festgelegt sind, zu erhalten und diese zu nutzen bzw. auszuüben.

Or. en

Änderungsantrag 26

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge EMPL 23, 257, 258, 259, 260, 261, 262 and 263

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Bewertung der Frage, ob die **zur** Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 **erforderlichen Maßnahmen** eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden **insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt**. Die Belastung **ist** nicht

Geänderter Text

2. Bei der Bewertung der Frage, ob die Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten **würde, sollte berücksichtigt werden, ob die betreffende Maßnahme undurchführbar ist oder die Sicherheit gefährdet und nicht durch eine angemessene Änderung der Vorschriften, Politikstrategien oder Praktiken, durch den Abbau baulicher, kommunikationsbedingter oder beförderungsbedingter Barrieren oder**

unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen *im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates* in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.

durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Hilfsdiensten durchführbar und sicher gemacht werden kann. Eine Veränderung ist grundlegend, wenn durch sie die Güter und Dienstleistungen oder das Wesen der Branche, der Berufsgruppe oder des Unternehmens so sehr verändert werden, dass der Erbringer der Güter oder Dienstleistungen tatsächlich eine völlig andere Art von Gütern oder Dienstleistungen bereitstellt. Angemessene Vorkehrungen erfordern nicht unbedingt umfassende bautechnische Änderungen an Gebäuden, deren Struktur aufgrund ihres historischen, kulturellen oder architektonischen Werts nach nationalem Recht besonders geschützt ist. Die Belastung gilt nicht als unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen, die es in dem betreffenden Mitgliedstaat gibt, in ausreichendem Maße ausgeglichen wird. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 27

Kathalijne Maria Buitenweg

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 264, 265, 267, FEMM 45, 266 and ENVI 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Um der Pflicht, effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu bestehenden Infrastrukturen, Politiken und Verfahren im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a zu gewährleisten, kann den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls eine

zusätzliche Frist von 10 Jahren nach Ablauf der Frist für die Umsetzung zugestanden werden, um dieser Bestimmung zu entsprechen. Die Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Frist in Anspruch nehmen wollen, legen der Kommission einen Plan für die schrittweise Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a vor, einschließlich Zielvorgaben, Mittel und Zeitrahmen. Die Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, diese zusätzliche Frist in Anspruch zu nehmen, erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Schritte, die sie unternommen haben, um effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, und über die Fortschritte bei der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a. Die Kommission erstattet dem Rat alle zwei Jahre Bericht.

Or. en